

europa3000™ UP-Abonnement

1 Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Zweck und Inhalt

Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner (Auftraggeber = Kunde, Auftragnehmer = europa3000 AG) die Erbringung von Update- bzw. Upgradeleistungen des Auftragnehmers an dem im Abonnement umschriebenen Softwaresystem europa3000™.

1.2 Leistungsumfang

Die Leistungen beziehen sich auf die letzte gültige Version des Softwaresystems, welche vom Auftraggeber gemäss Vereinbarung genutzt wird. Der Leistungsumfang beinhaltet:

- Kostenloser Download von Fixes/Patches für die gekaufte Version (www.myeuropa3000.ch)
- Kostenlose Lizenzupdates (Revisionen) innerhalb der Produktfamilie der gekauften Version auf DVD, einmal pro Jahr
- Kostenlose Lizenzupgrades (z.B. FT2 -> FT3) auf die nächst höhere Produktversion
- Login für das Userportal www.myeuropa3000.ch

Lizenzupgrades auf eine andere/neue Plattform (z.B. von Windows nach Unix/Linux) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Mögliche Installations-/Migrationsaufwendungen der Lizenzen sind nicht im Abonnement enthalten und sind gegen Aufwand beim lokalen europa3000™-Servicepartner zu beziehen.

2 Vereinbarung

2.1 Beginn

Diese Vereinbarung und jede Ergänzung tritt mit dem Unterzeichnen durch den Auftraggeber in Kraft. Die darunter zu erbringenden Leistungen beginnen mit den im Abonnement festgelegten Gültigkeitsvereinbarungen. Erfolgt eine Änderung der installierten Basis, so wird das Abonnement entsprechend angepasst.

2.2 Abonnementdauer

Die erste Laufzeit ist unter dem Punkt Kosten und Laufzeit auf der Vorderseite dieser Vereinbarung geregelt. Ohne Kündigung verlängert sich die Laufzeit jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

2.3 Änderungen

Der Auftragnehmer kann Art und Umfang der hier umschriebenen Leistungen während der Abonnementdauer, ausser bei Änderungen der installierten Basis, nicht ändern. Bei einer Erweiterung des bestehenden Systems (zusätzliche Module/User) stimmt der Auftragsgeber einem Abonnementzzusatz zu, der die zusätzlichen Kosten beinhaltet. Eine Verminderung des bestehenden Systems (weniger Module/User) muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

2.4 Kündigung

Das Abonnement und jede Ergänzung oder Änderung kann durch jeden Vertragspartner, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Abommementsende hin, schriftlich gekündigt werden.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Preisänderungen

Die Abonnementkosten und die jeweils geltenden Ansätze sind auf der Vorderseite dieser Vereinbarung definiert. Die Preise können jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden. Die Preisänderung muss jeweils bis spätestens am 30. September (Poststempel vom Auftragnehmer) angekündigt werden. Während der ersten Laufzeit (siehe Vorderseite dieser Vereinbarung) gelten die vereinbarten Preise und können nicht angepasst werden. Hingegen kann während der ersten, fixen Laufzeit eine Anpassung der Preise unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten angekündigt werden und zwar auf den ersten Tag nach dem Ablauf der fix vereinbarten Frist.

3.2 Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.4 Rechnungstellung

Die Abonnementkosten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

3.5 Zahlungsbedingungen

Die vom Auftragnehmer oder dem europa3000™-Servicepartner gestellten Rechnungen sind inner 30 Tagen netto zahlbar. Reklamationen bezüglich Lieferungen/Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Belegdatum schriftlich zu melden.

3.6 Zahlungsverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so hat der Auftragnehmer, neben dem Anspruch auf Verzugszins, das Recht, die Leistungen bis zur Zahlung der geschuldeten Leistung einzustellen.

4 Haftung

In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für Schäden, welche sich direkt oder indirekt aus der Bedienung, dem Gebrauch, allfälligen Störungen oder dem Ausfall der Produkte ergeben. Ausgeschlossen ist insbesondere und ausdrücklich eingeschlossen an Daten, Datenträgern und -medien, welche im Zusammenhang mit dem System des Auftraggebers auftreten. Ebenso wird die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter) ausgeschlossen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Übertragung von Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung oder einzelne Rechte und Pflichten können von der europa3000 AG ohne vorgängige Zustimmung des Auftraggebers vollumfänglich übertragen werden. Der Auftraggeber erklärt sich insbesondere und ausdrücklich einverstanden, dass die Rechnung für die Abonnementkosten durch den europa3000™-Servicepartner der auf der Vorderseite dieser Vereinbarung aufgeführt ist, gestellt werden kann. Der Auftraggeber erklärt sich ausserdem einverstanden, in diesem Fall die Rechnung an den europa3000™-Servicepartner zu bezahlen. Wird der Auftraggeber durch die europa3000 AG direkt betreut, ist die Zahlung an den Auftragnehmer direkt zu leisten. In diesem Fall ist auf der Vorderseite unter europa3000™-Servicepartner der Vermerk „Direktbetreuung“ festgehalten.

5.2 Anwendbares Recht

Dieses Abonnement untersteht dem Schweizerischen Recht.

5.3 Gütliche Regelung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

5.4 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Aarau, Schweiz.